

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

164

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, Fürsorgepflicht, §§ 139, 140, 242; HGB § 66

Leitsätze:

1. Gewährt ein Arbeitgeber zu Weihnachten einem mit gesetzlicher Kündigungsfrist bei ihm tätigen Handlungsgehilfen freiwillig eine Weihnachts-, Abschluß- und Treuevergütung in einer Höhe, die das Monatsgehalt des Handlungsgehilfen nur geringfügig übersteigt, so ist eine sogenannte Rückzahlungsklausel insoweit ungültig, als sie eine über den 30. Juni des folgenden Jahres hinausgehende Betriebsbindung bis zum 30. September erstrebt (Bestätigung von BAG AP Nr. 22, 23, 24 zu § 611 BGB Gratifikation).
2. Bei einer Teilnichtigkeit der Rückzahlungsklausel in dem zu Leitsatz 1 erörterten Fall spricht eine Vermutung dafür, daß der Arbeitgeber im Falle der Kenntnis der Teilnichtigkeit die Zuwendung weder unterlassen noch gekürzt, sondern unter einem Rückzahlungsvorbehalt gewährt hätte, der den Handlungsgehilfen nur bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres gebunden hätte. Mit diesem Inhalt muß der Arbeitgeber die Rückzahlungsklausel gegen sich gelten lassen.

Aktenzeichen: 5 AZR 324/62

Urteil des BAG vom 12. Dezember 1962 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 324/62

3 Sa 832/61 Bayern

Verkündet
am 12. Dezember 1962

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

104

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichterin Schäfer und den Bundesarbeitsrichter Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 10. Mai 1962 - 3 Sa 832/61 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Juni 1959 bis zum 30. Juni 1961 bei der Beklagten als Handlungsgehilfe beschäftigt. Sein Bruttogehalt betrug im Dezember 1960 454,-- DM, im Zeitpunkt seines Ausscheidens 484,-- DM.

Im Dezember 1960 gewährte die Beklagte ihren Angestellten freiwillig eine "Weihnachts-, Abschluß- und Treuevergütung". Der Kläger erhielt aus diesem Anlaß einen Betrag von 500,-- DM. Dabei verpflichtete er sich mit Datum vom 5. Dezember 1960 schriftlich, diesen Betrag zurückzuzahlen, falls er sein Arbeitsverhältnis vor dem 30. Juni 1961 kündige.

Als der Kläger am 15. Mai 1961 sein Arbeitsverhältnis mit der für ihn zutreffenden gesetzlichen Frist zum 30. Juni 1961 kündigte, behielt die Beklagte unter Berufung auf die vom Kläger unterschriebene Erklärung von dessen Gehalt für die Monate Mai und Juni 1961 je 145,-- DM, insgesamt 290,-- DM ein.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Rückzahlungsklausel vom 5. Dezember 1960 sei unwirksam und deshalb sei die Beklagte zur Einbehaltung des Betrages von 290,-- DM nicht berechtigt gewesen. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 290,-- DM zu verurteilen. Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, die Rückzahlungsklausel vom 5. Dezember 1960 sei gültig und das Begehren des Klägers sei unbegründet.

In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen. Mit ihrer Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der erkennende Senat hat bereits in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 1962 - 5 AZR 452/61 und 5 AZR 353/61 - und vom 13. Juli 1962 - 5 AZR 498/61 - AP Nrn. 22, 23, 24 zu § 611 BGB Gratifikation - im einzelnen ausgeführt, daß sogenannte Rückzahlungsklauseln aus Anlaß der freiwilligen Gewährung von Gratifikationen, Abschluß- und Treueprämien und sonstigen Zuwendungen nicht in beliebigem Umfange vereinbart werden können. In den genannten Entscheidungen des Senates ist

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

insbesondere im einzelnen eingehend ausgeführt worden, daß bei einem mit der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 66 HGB tätigen Handlungsgehilfen, dem der Arbeitgeber zu Weihnachten freiwillig eine Gratifikation oder eine ähnliche Zuwendung in Höhe eines Monatsgehaltes gewährt, eine Rückzahlungsklausel insoweit ungültig ist, als sie eine über den 30. Juni des folgenden Jahres hinausgehende Betriebsbindung bis zum 30. September anstrebt.

2. Diese Rechtsprechung des Senates hat die Billigung der Literatur jedenfalls insoweit gefunden, als sich keine Stimme dafür eingesetzt hat, in derartigen Fällen eine über den 30. Juni hinausgehende Betriebsbindung der Handlungsgehilfen kraft einer Rückzahlungsklausel zu bejahen (vgl. Nikisch, Anm. in AP Nr. 22 und Nr. 23 zu § 611 BGB Gratifikation; ders., BB 1962, 1332 ff.; Trieschmann, AuR 1962, 137 ff. [144 ff., 147]; Gros, AR-Blattei, Gratifikation, Entscheidungen 12; Molitor, SAE 1962, 180 ff.; vgl. ferner die eingehenden Nachweise in AP Nr. 22 und Nr. 23 zu § 611 BGB Gratifikation). Nikisch (aaO) und Trieschmann (aaO) neigen sogar dazu, in derartigen Fällen bereits eine über den 31. März des darauffolgenden Jahres hinausgehende Betriebsbindung als unzumutbar und rechtsungültig anzusehen.

3. Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung für Fälle der hier in Rede stehenden Art nach wie vor fest. Für Fälle, wie sie hier in Betracht kommen, kann angesichts der Höhe der Zuwendung dem Handlungsgehilfen ein Verbleiben im Betrieb bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zugemutet werden, wenn er die Gratifikation behalten will. Andererseits hält der Senat einen Rückzahlungsvorbehalt in derartigen Fällen für unzumutbar, wenn eine Betriebsbindung über den 30. Juni hinaus bis zum 30. September erstrebt wird.

II. Von den bisherigen vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fällen unterscheidet sich die vorliegende Rückzahlungsklausel dadurch, daß die Zuwendung, die der Kläger erhalten hat, höher war als sein Monatsbruttogehalt, und zwar um 46,-- DM, wenn man das Dezembergehalt und um 16,-- DM, wenn



- 4 -

man das Gehalt für Juni 1961 zugrundelegt. Die Frage, ob ein derartiger Mehrbetrag es dem Arbeitnehmer im Sinne der entwickelten Maßstäbe zumutbar macht, eine um drei Monate längere Bindung einzugehen, ist ebenfalls zu verneinen. Eine über den 30. Juni des darauffolgenden Jahres hinausgehende Bindung mag zumutbar sein, wenn die Zuwendung einen Monatsbezug erheblich überschreitet. Das hat der Senat bereits in seinen beiden Entscheidungen vom 10. Mai 1962 (AP Nr. 22 und 23 zu § 611 BGB Gratifikation) und in der Entscheidung vom 13. Juli 1962 (AP Nr. 24 zu § 611 BGB Gratifikation) angedeutet und dabei von einer "eindrucksvollen" und "beachtlichen" Gratifikation gesprochen. Eine solche Höhe hat aber die hier dem Kläger gezahlte Zuwendung nicht; es handelt sich vielmehr - sowohl absolut als auch bezogen auf das Gehalt des Klägers - nur um eine geringfügige Überschreitung seines Monatsgehaltes, die es nicht rechtfertigen kann, ihm eine über den 30. Juni 1961 hinausgehende Betriebsbindung zuzumuten.

Die Rückzahlungsvereinbarung vom 5. Dezember 1960 ist somit insoweit rechtsunwirksam, als sie eine Bindung des Klägers über den 30. Juni des darauffolgenden Jahres hinaus vorsieht.

III. Die damit gegebene Teilunwirksamkeit der Rückzahlungsvereinbarung führt nicht gemäß § 139 BGB zur Gesamtnichtigkeit der Zuwendungsvereinbarung. Wie der Senat in den schon zitierten Entscheidungen ausgeführt hat, spricht eine Vermutung dafür, daß die Beklagte im Falle der Kenntnis der Teilnichtigkeit der Rückzahlungsvereinbarung die Zuwendung weder unterlassen noch gekürzt, sondern unter einem Rückzahlungsvorbehalt gewährt hätte, der den Kläger nur bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres gebunden hätte (§ 140 BGB). Mit diesem Inhalt muß die Beklagte die mit dem Kläger getroffene Rückzahlungsvereinbarung gegen sich gelten lassen (vgl. Nikisch, Anm. in AP Nr. 22 und Nr. 23 zu § 611 BGB Gratifikation und BB 1962, 1332 [1335]). Weil der Kläger bis zum 30. Juni 1961 bei der Beklagten im Arbeitsverhältnis gestanden hat, braucht er daher die Zuwendung nicht zurückzuzahlen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Stand der Beklagten aber kein Rückforderungsrecht zu,
so hat sie den Betrag von 290,-- DM zu Unrecht einbehalten,
und der Anspruch des Klägers ist in vollem Umfange begründet.
Das führt zur Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
E.Schäfer Keller

✱

